



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32/3
Datum: 15.02.2007

2007/065
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	07.03.2007	

Betreff

Blumenkübel in Tempo-30-Zonen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 ist damit einverstanden, dass innerhalb von Tempo-30-Zonen keine Blumenkübel mehr aufgestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorhandenen Blumenkübel zu entfernen.

Eckhardt

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss 1 hat in der Sitzung vom 31.01.2007 die Entscheidung, einen Blumenkübel in der Straße „In der Wanne“ aufzustellen zurückgestellt, um eine Grundsatzentscheidung über den Einsatz von Blumenkübeln in Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet zu treffen. Die Verkehrsbehörde gibt hierzu folgende Erläuterungen:



Tempo-30-Zone - Bestimmungen -

Seit dem 1. Februar 2001 gelten folgende Bestimmungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen:

- Tempo-30-Zonen dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften und abseits von Vorfahrtstraßen (insbesondere in Wohngebieten) eingerichtet werden.
- Dabei ist es nicht mehr erforderlich, dass diese Zonen durch bauliche Veränderungen (z.B. Fahrbahneinengungen, verengte Einfahrtbereiche, Aufpflasterungen oder Fahrbahnmarkierungen) besonders gekennzeichnet werden.
- Außerhalb des Vorfahrtsstraßennetzes müssen Verkehrsteilnehmer jeder Zeit mit Tempo-30-Zonen rechnen. Sie können sich nicht mehr darauf berufen, die konkrete Regelung übersehen zu haben.
- In neuen Tempo-30-Zonen wird es in der Regel keine Kreuzungen oder Einmündungen mit Ampelanlagen, keine Fahrstreifenmarkierungen und keine benutzungspflichtigen Radwege mehr geben. Grundsätzlich wird die Vorfahrtsregelung „rechts-vor-links“ gelten. Ausnahmen bleiben aber möglich.

Dazu auszugsweise aus § 45 StVO:

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo-30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Fazit:

Baulich aufwändige Straßenumgestaltungen (Schwellen, Blumenkübel) als besonderen Hinweis für Autofahrer in Tempo-30-Zonen sind überflüssig geworden.

Das "Zonenbewusstsein", erkennbar durch eine städtebauliche Einheit, bzw. ein geschlossenes Erscheinungsbild, ist abgeschafft zu Gunsten der Regelung, dass der Autofahrer abseits der Vorfahrtstraßen immer mit Tempo 30 rechnen muss. Schließlich kann eine Tempo-30-Zone auch beliebig groß sein, sofern sie nicht an Vorfahrtstraßen stößt. Vorher gab es auch hier Einschränkungen.

Blumenkübel haben keine nennenswerten Auswirkungen auf das Geschwindigkeitsniveau, sondern haben die gleiche Wirkung wie ein parkendes Fahrzeug am Straßenrand. Die Akzeptanz bei Autofahrern ist als gering einzustufen.

Alle Tempo-30-Zonen in Castrop-Rauxel haben große 30er-Piktogramme in den Eingangsbereichen. In den breit angelegten Straßen wird darauf geachtet, dass auf der Fahrbahn geparkt wird, um das Geschwindigkeitsniveau zu drosseln. Intelligente Straßengestaltungen beim Straßenneubau oder Parkflächenmarkierungen sowie versetztes Parken haben ebenfalls positive Auswirkungen auf die Geschwindigkeit.

Die Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundene Verantwortung bzw. Schadensersatzpflicht bei Verkehrsunfällen mit Blumenkübeln liegt unter Umständen bei der Stadt Castrop-Rauxel. Gerichte prüfen im Einzelfall sehr genau, ob eine Gemeinde ihren Gestaltungsspielraum überschritten oder die Blumenkübel so aufgestellt hat, dass sie zu einer Gefahrenquelle für Verkehrsteilnehmer werden können.

Aus diesem Grund wurden in Castrop-Rauxel Zug um Zug fast alle Blumenkübel, bzw. die unansehnlichen, spärlich bepflanzten Schachtringe entfernt. Zur Zeit befinden sich nur noch einige Blumenkübel an der Borghagener Straße und „In der Wanne“, die jedoch ebenfalls entfernt werden sollten.